

**Satzung des  
Gustav-Adolf-Werkes  
Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e. V.  
(in der Fassung vom 09.07.2016)**

§ 1

Zweck und Aufgaben

- 1) Das Gustav-Adolf-Werk als Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 1949 entstanden aus dem früheren, 1842 gegründeten Hessischen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung und dem früheren, 1843 gegründeten Nassauischen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung sowie seit 2007 mit dem ebenfalls 1843 gegründeten Frankfurter Hauptverein vereinigt dient in deren Tradition, in Übereinstimmung mit der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Aufgabe, evangelische Christen, die als Minderheit in ihrer Umgebung, in der Diaspora leben, bei Aufbau und Entfaltung ihres Gemeindelebens zu helfen und so die Gemeinschaft des Glaubens und die Verbundenheit unter evangelischen Christen zu stärken im Sinne der apostolischen Mahnung Galater 6,10:

„Solange wir noch Zeit haben, lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.“

Dieses Wort ist in seinem Kern seit 1832 für die Gustav-Adolf-Arbeit in Deutschland richtungsweisend.

- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält das Gustav-Adolf-Werk als Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Verbindung zu Diasporagemeinden und Kirchen in aller Welt, informiert seine Mitglieder und die kirchliche Öffentlichkeit über Fragen der Diaspora und sucht in den Gemeinden, Dekanaten und Propsteibereichen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die Verantwortung für die Diaspora und den geistlichen Austausch mit ihr zu stärken. Es bringt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Dekanatsynoden und der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihren Organen Mittel zur Förderung des kirchlichen Lebens in der Diaspora auf und stellt sie ihr, in der Regel über das Gustav-Adolf-Werk e.V., Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW), zur Verfügung.
- 3) Das „Gustav-Adolf-Werk, Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V.“ kann sich an Vorhaben anderer kirchlicher oder gesellschaftlicher Träger beteiligen, wenn dadurch die Belange der evangelischen Diaspora gefördert werden können. Falls die dem Werk zugewendeten Mittel nicht ausreichen, kann es nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) gebildete freie Rücklagen ausschließlich für Baumaßnahmen von Diaspora-Gemeinden befristet und darlehensweise einsetzen, wenn anders förderungswürdige Vorhaben nicht zu verwirklichen sind.

§ 2

Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Gustav-Adolf-Werk, Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, e.V.“ Er wird im nachfolgenden „Werk“ genannt. Er hat seinen Sitz in Darmstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Wirkungsbereich des Werkes erstreckt sich auf das Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

§ 3

Verhältnis zum Gustav-Adolf-Werk e.V.,  
Diasporawerk der Evangelischen Kirche  
in Deutschland (GAW der EKD)

- 1) Das Werk ist eine Hauptgruppe des GAW der EKD. Es erkennt dessen Satzung als für sich verbindlich an, soweit die eigene Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2) Das Werk stimmt seine Aufgaben mit dem GAW der EKD ab. Es unterstützt dessen Arbeit und führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des GAW der EKD einen jährlichen Beitrag an dieses ab.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1) Das Werk dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung. Das Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Die Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen, die mit einer Zweckbindung gegeben werden, sind entsprechend ihrer Bestimmung zu verwenden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes, unbeschadet der Gewährung von Zuwendungen an Gemeinden in der Diaspora, die selbst Mitglieder des Werkes sind.
- 4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.

## § 5 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Werkes können sein:
  - natürliche Personen,
  - juristische Personen (z. B. Kirchengemeinden) sowie
  - andere Personenvereinigungen, soweit sie teilrechtsfähig sind (z. B. nichtrechtsfähige Vereine, OHG und KG).

Der Beitritt zum Werk ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2) Die Mitglieder unterstützen das Werk durch Beiträge, Spenden und anderweitige materielle Beihilfen sowie durch das Bemühen, Ziele und Tätigkeiten des Werkes der Öffentlichkeit bewusst zu machen.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) den Tod;
  - b) den Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären ist;
  - c) den Ausschluss, welcher durch Beschluss des Vorstandes erklärt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den das Mitglied dem Gustav-Adolf-Werk oder seinen Zielen schadet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
- 5) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über wichtige Entwicklungen in der Evangelischen Diaspora sowie über die Erfüllung der Aufgaben des Gustav-Adolf-Werkes und wichtige Vorgänge im Werk.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich besonders um die Arbeit des Werkes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 7 Organe

Die Organe des Werkes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
  1. den Mitgliedern,
  2. je einem/einer Beauftragten der Dekanate oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin,
  3. den Mitgliedern des Vorstandes,
  4. einem Vertreter/einer Vertreterin der Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes und die hauptamtlichen theologischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Zentrale des GAW der EKD sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben beratende Stimme.
- 3) Der Vorstand kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen; diese haben beratende Stimme.
- 4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können an ihren Sitzungen Vertreter oder Vertreterinnen von missionarischen oder diakonischen Werken sowie auf dem Gebiet der Diaspora arbeitenden Vereinigungen, die im Bereich der EKHN tätig sind, mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 9

##### Einladung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Termin und Ort werden vom Vorstand bestimmt. Die Einladung ergeht von dem/der Vorsitzenden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; sie soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- 2) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist nur mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zulässig. Über Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins kann nur beraten und beschlossen werden, wenn sie in der ordentlichen Einladung enthalten sind.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach § 8 Abs. 1 eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Entfallen mehrere Mitgliedschaften nach § 8 Abs. 1 auf eine Person, so hat diese für jedes von ihr vertretene Mitglied eine weitere Stimme; außer bei persönlicher Mitgliedschaft ist die Vertretungsberechtigung schriftlich zu Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.  
Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang. Ergibt sich auch dann wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder.
- 6) Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich, wenn im Einzelfall die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
- 7) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Leiter / von der Leiterin der Versammlung und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

#### § 10

##### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt den Haushaltsplan. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen, die einmal jährlich zu erstatten sind.
- 3) Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren, welche der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Vorstandes. Über die Entlastung des Schatzmeisters ist gesondert abzustimmen.

#### § 11

##### Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Beauftragten für Frauenarbeit,

- d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
- e) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- f) dem Referenten / der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
- g) dem / der zuständigen Referenten / Referentin der EKHN kraft Amtes sowie
- h) bis zu neun weiteren Mitgliedern.

Außerdem kann der Vorstand bis zu drei weitere stimmberechtigte Personen für jeweils vier Jahre berufen. Erneute Berufungen sind möglich. Die Ehrenmitglieder können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 h) soll die Einteilung des Kirchengebietes der EKHN in Propsteibereiche berücksichtigt werden.
- 3) Für die Einladung und Beschlussfassung des Vorstandes gilt § 9 entsprechend.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeder für sich allein. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nach § 26 BGB jedoch nur dann, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Diese letzte Regelung gilt nur vereinsintern.

#### § 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Werkes im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gebilligten Grundsätze und des Haushaltsplanes. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand kann sich zur Abwicklung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
- 2) Die laufenden Geschäfte werden von den unter § 11 Abs. 1 a) bis f) genannten Vorstandsmitgliedern unbeschadet der Verantwortung des Gesamtvorstandes wahrgenommen. Die Regelungen für die Einladung (§ 11 Abs. 4) sind zu deren Sitzungen nicht zwingend. Diesen Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden.
- 3) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist verantwortlich für das Finanzwesen des Werkes. Er/sie entwirft den von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Haushaltsplan und legt die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahrs der Mitgliederversammlung vor. Zahlungen leistet er sie nur im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes.
- 4) Der Schriftführer/die Schriftführerin nimmt über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Verhandlungsniederschrift auf, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

#### § 13 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Zu einer Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Auflösung des Werkes erfordert die Zustimmung von 3/4 der vorhandenen Mitglieder.

#### § 14 Heimfallrecht

Bei Auflösung des Werkes fällt dessen Vermögen an das „Gustav-Adolf-Werk e.V., Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW)“

#### § 15 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. Juli 2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Die bisherige Satzung vom 1. Januar 1994 tritt außer Kraft.
- 3) Der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung gewählte Vorstand bleibt bis zum Ablauf seiner Wahlzeit im Amt und nimmt die Aufgaben nach vorliegender Satzung wahr.